

Beschlussvorlage Nr. B-026/2015

Einreicher: Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand: Ermächtigung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Haushaltsmitteln für die Instandsetzung der kinderbezogenen Räume sowie die Ausstattung von Kindertagespflegestellen

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	10.03.2015	öffentlich			

gez. Philipp Rochold
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

3	6	1	1	0	0	2	•	4	3	1	7	1	0	0	0
3	6	1	1	0	0	2		7	0		2	0	0	1	

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

67.500 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

56.250 EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz ermächtigt die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie, vorbehaltlich des Erlasses der Haushaltssatzung im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel und vorbehaltlich der Bewilligung der Bundesmittel durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen, einen Zuschuss für die Instandsetzung der kinderbezogenen Räume sowie Ausstattung von Kindertagespflegestellen bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 € pro neu geschaffenem Platz in Tagespflege/maximal 5.000 € pro Kindertagespflegestelle an die entsprechenden Tagespflegepersonen auszureichen.

Der Jugendhilfeausschuss ist jährlich bis 31.03. des Folgejahres über die bewilligten Mittel in Form einer Informationsvorlage zu informieren.

Begründung:

Die Kindertagespflege wurde im Land Sachsen und in der Stadt Chemnitz kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut.

Mit Beschluss Nr. B-226/2011 des Stadtrates vom 09.11.2011 wurde die Vereinbarung zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege einheitlich geregelt. Entsprechend § 7 der Vereinbarung zwischen der Stadt und den Tagespflegepersonen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege besteht die Möglichkeit der Bezuschussung für die Ausstattung der Kindertagespflegeplätze.

Dazu wurde eine Richtlinie des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen (Fachförderrichtlinie zur Förderung von Kindertagespflegepersonen) mit Beschluss Nr. B-069/2012 vom Jugendhilfeausschuss am 05.06.2012 bestätigt.

Weitere fachspezifische Regelungen werden dazu in der vorliegenden Fachförderrichtlinie zur Förderung von Kindertagespflegeplätzen getroffen (hier VwV Kita Bau).

Im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (VwV Kita Bau) vom 10.04.2012 können Fördermittel des Bundes für Instandsetzung der kinderbezogenen Räume sowie die Ausstattung von Kindertagespflegestellen in Höhe von bis zu 75 von Hundert zur Verfügung gestellt werden.

Die o. g. Beschlüsse und die VwV Kita Bau bilden die Grundlage für eine mögliche Bezuschussung der neu zu schaffenden Kindertagespflegestellen.

Aufgrund des geplanten Ausbaus von 75 Kindertagespflegeplätzen in 2015 werden mehrere Anträge von Tagespflegepersonen zur Bezuschussung der Instandsetzung und Ausstattung erwartet.

Die Notwendigkeit der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für jede neue Kindertagespflegestelle würde eine längere Bearbeitungszeit bedeuten und Zeitverzug bei der Bereitstellung der benötigten Plätze in der Kindertagespflegebetreuung verursachen. Mit der Ermächtigung des Amtes für Jugend und Familie zur Gewährung von Haushaltsmitteln für die Erstaussstattung von Kindertagespflegestellen kann der Verwaltungsaufwand gesenkt werden.

Die Finanzierung würde sich wie folgt gestalten:

Entsprechend der Förderpraxis der vergangenen Jahre sind pro Platz maximal 1.000 € Ausgaben förderfähig. Eine Tagespflegeperson kann bis zu 5 Kinder aufnehmen. Tagespflegepersonen mit 5 Kindern können somit maximal 5.000 € förderfähige Gesamtkosten beantragen. Von den Tagespflegepersonen ist ein Eigenanteil von 10 von Hundert entsprechend der Fachförderrichtlinie des Amtes für Jugend und Familie zu erbringen. Entsprechend der VwV Kita Bau ist eine Beantragung von Bundesmitteln in Höhe von 75 von Hundert möglich. Der Anteil der Stadt an den Gesamtkosten der Tagespflegepersonen liegt somit bei maximal 15 von Hundert.

Demzufolge setzt sich der Finanzierungsplan der geplanten 75 für 2015 neu zu schaffenden Kindertagespflegeplätze wie folgt zusammen:

Anteil des Bundes:	56.250 €
Anteil der Stadt:	11.250 €
Eigenanteil der Tagespflegeperson:	7.500 €
Gesamt:	75.000 €

Die Bundesmittel und die Mittel der Stadt sind als Zuschuss an die Tagespflegeperson weiterzulei-

ten.

Das Amt für Jugend und Familie hat mit einer verbindlichen Meldung im Dezember 2014 beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) einen Förderungsbedarf von 75 Plätzen Kindertagespflege angemeldet. Die verbindlichen Anträge können erst beim KSV Sachsen gestellt werden, wenn ein konkreter Antrag einer Tagespflegeperson vorliegt.

Bei einer Förderung von max. 75 Plätzen mit je max. 1.000 € Gesamtkosten pro Platz sind Aufwendungen von max. 67.500 € notwendig (unter Berücksichtigung der Eigenmittel der Tagespflegepersonen). Gleichzeitig können dafür 56.250 € Bundesmittel bewilligt werden.

Die Mittel sind wie folgt im Planentwurf 2015 mit Veränderungslisten der Verwaltung eingearbeitet:

Maßnahmenummer:	3611002702001	
Aufwendungen PSK:	3611002.43171000	67.500 €
Erträge:	3611002.31411000	56.250 €

Die 67.500 € werden nur an die Tagespflegepersonen ausgezahlt, wenn die entsprechenden Anträge im Amt für Jugend und Familie gestellt werden und die Bewilligung der Bundesmittel vom KSV Sachsen vorliegt.

Über die Bewilligung der finanziellen Mittel wird jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres in geeigneter Form im Jugendhilfeausschuss berichtet (I-Vorlage).